

Argumentarium des HANDELSVERBAND.swiss

zur

26.411 Parlamentarischen Initiative Balmer

Aufnahme ausländischer Online-Plattformen in den Geltungsbereich des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG)

Bern/Zürich 26. März 2026

Der HANDELSVERBAND.swiss begrüsst die parlamentarische Initiative zur Anpassung des Produktesicherheitsgesetzes ausdrücklich.

Die Vorlage schafft gleich lange Spiesse im internationalen Onlinehandel und stellt sicher, dass Produktsicherheitsvorschriften auch im digitalen Plattformhandel konsequent angewendet werden. Heute unterliegen Schweizer Hersteller, Importeure und Händler umfassenden gesetzlichen Pflichten zur Gewährleistung der Produktsicherheit. Sie müssen sicherstellen, dass nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden und dass die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Diese Verantwortung tragen sie unabhängig davon, ob Produkte im stationären Handel oder online verkauft werden.

Demgegenüber gelangen zunehmend Produkte über internationale Online-Plattformen direkt von ausländischen Anbietern zu Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz. Plattformen wie etwa Temu organisieren dabei den Marktzugang, präsentieren Produkte, definieren Preise und Lieferbedingungen und wickeln die Zahlung ab. Gleichzeitig berufen sie sich darauf, lediglich als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer zu fungieren.

Der entscheidende Punkt liegt dabei im geltenden Anwendungsbereich des Produktesicherheitsgesetzes. Das Gesetz **gilt für das gewerbliche oder berufliche Inverkehrbringen von Produkten**. Rein private Einfuhren von Konsumentinnen und Konsumenten fallen hingegen grundsätzlich nicht darunter. Diese Unterscheidung ist sachlich gerechtfertigt: Es wäre weder sinnvoll noch praktikabel, Privatpersonen denselben regulatorischen Pflichten zu unterstellen wie professionelle Marktakteure.

Genau diese Systematik wird jedoch von internationalen Plattformmodellen ausgenutzt. Plattformen strukturieren ihre Geschäftsmodelle so, dass der Kauf formal als **privater Direktimport** erscheint. Der Kaufvertrag wird direkt zwischen Konsument und ausländischem Anbieter abgeschlossen und der Konsument gilt rechtlich als Importeur. Auf diese Weise wird ein professionell organisierter Vertriebskanal rechtlich als privater Bezug dargestellt.

Die Folge ist eine klare regulatorische Lücke: Produkte gelangen gewerblich organisiert auf den Schweizer Markt, ohne dass die für den Markt verantwortlichen Akteure den entsprechenden Pflichten des Produktesicherheitsrechts unterliegen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wird faktisch auf die Konsumenten verlagert, obwohl diese weder über die notwendigen Informationen noch über die Möglichkeit verfügen, die Produktsicherheit zu überprüfen.

Die parlamentarische Initiative schliesst diese Lücke. Plattformen, die Produkte für Anbieter mit Sitz im Ausland gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz präsentieren und damit den Zugang zum Schweizer Markt organisieren, sollen künftig als Inverkehrbringer im Sinne des Produktesicherheitsgesetzes gelten. Das Bereitstellen eines Produkts auf dem Markt wird damit ausdrücklich dem Inverkehrbringen gleichgestellt.

Damit wird klargestellt, dass der Vertrieb über internationale Plattformen nicht mehr als privater Import qualifiziert werden kann, wenn er faktisch Teil eines gewerblichen Vertriebssystems ist. Plattformbetreiber übernehmen damit dieselbe Verantwortung wie andere Marktakteure, die Produkte in der Schweiz in Verkehr bringen.

Von besonderer Bedeutung ist dies auch für Produkte, die spezifischen sektoralen Sicherheitsvorschriften unterliegen. Spielwaren beispielsweise fallen in erster Linie unter das Lebensmittelgesetz und die entsprechenden Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände. Danach dürfen nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden, und Unternehmen müssen durch geeignete Selbstkontrollen und Rückverfolgbarkeitssysteme sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Das Produktesicherheitsgesetz wirkt hier als Auffangregelung und ergänzt die sektoriellen Vorschriften. Durch die Einbeziehung der Plattformen wird sichergestellt, dass diese Sicherheitsanforderungen auch im Plattformhandel konsequent gelten.

Hinzu kommt ein wichtiger Vollzugsaspekt. Die stark gestiegene Zahl von Kleinsendungen aus dem Ausland – ausgelöst durch Plattformmodelle – erschwert die Durchsetzung bestehender Vorschriften erheblich. Wenn Plattformen künftig als Inverkehrbringer gelten, können sie stärker in die Verantwortung genommen werden, die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen sicherzustellen.

Die Anpassung des Gesetzes hat auch eine klare ordnungspolitische Dimension. Schweizer Händler und Hersteller erfüllen die entsprechenden Pflichten bereits heute und tragen die damit verbundenen Kosten. Wenn internationale Plattformmodelle diese Anforderungen umgehen können, entsteht eine strukturelle Wettbewerbsverzerrung zulasten des inländischen Handels.

Die parlamentarische Initiative sorgt dafür, dass für alle Marktakteure dieselben Regeln gelten – unabhängig davon, ob Produkte über klassische Vertriebskanäle oder über internationale Online-Plattformen verkauft werden. Sie stärkt den Konsumentenschutz, verbessert die Durchsetzung des geltenden Rechts und stellt faire Wettbewerbsbedingungen im internationalen Onlinehandel sicher.

Für den HANDELSVERBAND.swiss ist die Vorlage deshalb ein notwendiger und sachlich ausgewogener Schritt hin zu einem funktionierenden, rechtsgleichen und marktwirtschaftlich kohärenten Ordnungsrahmen im digitalen Handel.